

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0468/23	10.10.2023
zum/zur		
A0205/23		
Fraktion GRÜNE/future!		
Bezeichnung		
Mehr Verkehrssicherheit für alle am Hassel!		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	17.10.2023	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	09.11.2023	
Stadtrat	07.12.2023	

In der Stadtratssitzung am 18.09.2023 wurde der Antrag A0205/23

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Streckenabschnitt des Breiten Weges zwischen Hasselbachplatz und Keplerstraße für alle Verkehrsteilnehmenden sicherer zu gestalten und als eine Maßnahme diesen etwa 200 m langen Abschnitt in beiden Richtungen als Fahrradstraße („Anlieger frei“) auszuweisen.“

in die Fachausschüsse überwiesen. Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. Die Kennzeichnung einer Fahrradstraße fällt in den Regelungsbereich der StVO. Die Ausführung der StVO fällt in den übertragenen Wirkungsbereich (§ 6 KVG LSA). Die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches erledigt der Hauptverwaltungsbeamte in eigener Zuständigkeit (§ 66 KVG LSA). Der Stadtrat hat somit auf dem Gebiet der StVO kein Weisungsrecht gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten, hier gegenüber den Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde. Der Stadtrat kann die Oberbürgermeisterin nicht mit der Kennzeichnung einer Fahrradstraße beauftragen.

2. Straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen treffen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden auf der Grundlage der §§ 44 und 45 StVO. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) begrenzt den Ermessensspielraum der Straßenverkehrsbehörden. Die Straßenverkehrsbehörden haben die ganze VwV-StVO zu beachten und nicht nur einzelne herausgenommene Abschnitte (so wie in der Begründung zum Antrag mit zu VwV-StVO zu § 1 Grundregeln geschehen).

3. Mit Verweis auf Nr. 2 kommt die Anordnung einer Fahrradstraße nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte und einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht (VwV-StVO zu Zeichen 244.1 und 244.2 Nr. I). Daraus resultiert zum einen, dass die im Antrag vorgetragene Außengastronomie auf einem reinen Gehweg keine Kennzeichnung einer Fahrradstraße begründet und zum anderen, dass neben der maßgeblichen Fahrradverkehrsdichte auch eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr nachgewiesen sein muss. Eine hohe Netzbedeutung kann für einen lediglich 200 m langen Abschnitt im Verlauf einer Straße ohne gleichwertige Einrichtungen davor und dahinter nicht nachvollzogen werden. Die Fahrradstraße wird mit der vorgetragenen Begründung im Antrag nicht angeordnet werden.

4. Zur bestehenden Situation ist festzuhalten, dass ein Mischverkehr auf der Fahrbahn bei einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h den ERA 2010 Tab. 8 entspricht. Die Geschwindigkeit ist im Breiten Weg zwischen Hasselbachplatz und Keplerstraße in beiden Richtungen auf 30 km/h beschränkt. Die vorhandenen Fahrbahnbreiten in diesem Straßenabschnitt (3,30 m

Hasselbachplatz-Einsteinstraße, 4,30 m Einsteinstraße-Keplerstraße) lassen ein regelgerechtes Überholen des Radverkehrs mit 1,50 m Seitenabstand nach § 5 Abs. 4 nicht zu. Dies widerspricht auch nicht den Vorgaben des Abs. 3.1 der ERA 2010.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde und das Stadtplanungsamt kommen zu folgendem Ergebnis:

- a) Für die rechtskonforme Kennzeichnung einer Fahrradstraße werden keine fundierten Begründungen / maßgeblichen Voraussetzungen vorgetragen. Eine solche Kennzeichnung könnte nur bei einer hinreichenden Begründung angeordnet werden.
- b) Die vorhandene Verkehrssituation des Mischverkehrs auf der Fahrbahn in diesem Abschnitt des Breiten Weges entspricht dem Regelwerk. Darüber, dass diese regelgerechte Verkehrssituation ursächlich für eine rechtswidrige Benutzung der Gehwege durch den Radverkehr ist, hat die Untere Straßenverkehrsbehörde keine Erkenntnisse.
- c) Die im Antrag angeführten Verkehrsgefahren wären zuerst einmal qualifiziert nachzuweisen. Erst nachdem diese und ihre Ursachen tatsächlich nachgewiesen sind, kann über die zu ergreifenden Maßnahmen entschieden werden. Diese Maßnahmen müssen geeignet sein, diesen Verkehrsgefahren wirkungsvoll entgegenzutreten. Eine Verkehrsuntersuchung steht somit an erster Stelle. Eine Unfallhäufungsstelle in dem Bereich liegt nach derzeitigem Stand nicht vor.
- d) Die Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in einem größeren Maßstab als 200 m einer Straße unter Beteiligung der Unteren Straßenverkehrsbehörde wäre eine weitere Möglichkeit.

Für Magdeburg soll ein „Konzept für die Einrichtung von Fahrradstraßen“ im Zuge der Erstellung der Radverkehrskonzeption erarbeitet werden. Ziel des Konzeptes ist es, dass Fahrradstraßen in Magdeburg einen Gesamtzusammenhang aufweisen und nicht nur "abschnittsweise" und ohne konzeptionelle Basis eingerichtet werden.

Für den betreffenden Streckenabschnitt des Breiten Weges zwischen Hasselbachplatz und Keplerstraße sind daher zunächst konzeptionelle Maßnahmen erforderlich, bevor die Einrichtung einer Fahrradstraße ggf. in Erwägung gezogen werden kann.

Dem „Fahrradstraßen - Leitfaden für die Praxis“ ist Folgendes zu entnehmen:

„Wichtige Voraussetzung für die Anordnung einer Fahrradstraße ist, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.

Daher müssen bereits zum Zeitpunkt der Anordnung hinreichende Anhaltspunkte (z. B. eine nachgewiesene stetige Zunahme des Radverkehrs oder ein städtebauliches Verkehrskonzept) dafür vorliegen, dass in naher Zukunft der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart sein wird.“

Fahrradstraßen können angeordnet werden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs (§ 45 Abs.1, Satz 1 StVO) oder zur Unterstützung einer städtebaulichen Entwicklung (§45 Abs. 1b Nr. 5 StVO) und kommen in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist (VwV-StVO), z.B. aufgrund einer beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung auf Grundlage eines Verkehrskonzeptes.

Im Streckenabschnitt des Breiten Weges zwischen Hasselbachplatz und Keplerstraße findet häufiges Queren der Fahrbahn durch Fahrgäste der MVB zur Haltestelle in Mittellage und zu den Geschäften in den Seitenbereichen statt. Eine Bevorrechtigung der Radfahrer durch Einrichtung einer Fahrradstraße könnte diese Konfliktsituation zwischen Radfahrern und Fußgängern verschärfen. Derzeit ist die Höchstgeschwindigkeit im betreffenden streckenbezogenen Abschnitt

auf 30 km/h beschränkt. Radverkehr ist in der Fahrbahn des Breiten Wegs als Mischverkehr aufgrund der gegebenen KFZ-Stärke zulässig.

Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt
und Stadtentwicklung